Beschlussvorlage VG/2026/0105	**Verbandsgemeinderat**

Ersteller: Verbandsgemeinderat – TB 1.1 Personal und Steuerung	Erstellungsdatum: 27.10.2026

Beratungsreihenfolge/ Gremium	**Datum**	**Status**
Hauptausschuss VG	12.11.2026	öffentlich
Verbandsgemeinderat	26.11.2026	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. **im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf*	15.739.780 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf*	16.620.930 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-) auf	**-881.150 €**

2. **im Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	**-282.700 €**
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	355.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.186.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	**-3.831.000 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**4.113.700 €**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinste Kredite auf	3.831.000 €
zusammen auf	**3.831.000 €**

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **0 €**.
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0 €**.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **20.000.000 €**.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Abwasserbeseitigung

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Abwasserbeseitigung werden im Wirtschaftsplan festgesetzt auf:

1.	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	451.850 €
2.	Kredite zur Liquiditätssicherung	500.000 €
3.	Verpflichtungsermächtigungen	1.000.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **1.000.000 €**.

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 7. Dezember 2022 in der derzeit gültigen Fassung, erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf **38,94 v.H.** festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 betrug 6.574.651,16 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt 6.643.411,16 € und zum 31.12.2027 5.762.261,16 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens 2.500 € überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 € sind gem. § 4 Abs. 12 GemHVO im Haushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte wird in 0 Fällen zugelassen.

Sachverhalt:

Gemäß § 95 Absatz 1 GemO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist gem. § 96 Absatz 1 GemO Bestandteil der Haushaltssatzung. Diese wird nach Beschlussfassung im Verbandsgemeinderat der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) zur Genehmigung vorgelegt. Nach erfolgter Genehmigung wird sie gem. § 97 Absatz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens am 01.01. des Haushaltsjahres.
Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Werktagen öffentlich auszulegen (§ 97 Absatz 2 GemO).
Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 29.10.2026 vorgestellt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ist gem. § 97 Absatz 1 GemO nach Zuleitung an den Verbandsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind und bei welcher Stelle dies zu geschehen hat (§ 97 Absatz 1 Satz 3 GemO). Eine Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist erfolgen.

Die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme erfolgte am 05.11.2026. Die 14-Tage Frist beginnt am 06.11.2026 und endet am 19.11.2026. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt während den allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar bis zur Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Gez.
Adolf T. Schneider
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vallendar